

**Pressemitteilung Nr. 66/2020
vom 05.10.2020**

**Beschluss in dem
Insolvenzantragsverfahren der AS German Property Group GmbH**

In dem Insolvenzantragsverfahren der AS German Property Group GmbH hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Bremen durch Beschluss vom heutigen Tag den Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 17.09.2020 aufgehoben und festgestellt, dass das Amtsgericht Bremen für die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin örtlich zuständig ist.

Hintergrund:

Die Insolvenzschuldnerin hat sich mit ihrer sofortigen Beschwerde dagegen gewendet, dass ihr Insolvenzantrag vom Amtsgericht Bremen wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen worden war. Das Amtsgericht Bremen hatte zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass starke Indizien dafür beständen, dass die Sitzverlegung nach Bremen missbräuchlich gewesen sei bzw. eine Erschleichung der örtlichen Zuständigkeit stattgefunden habe. Unter diesen Umständen bestehe die frühere Zuständigkeit des Gerichts am vorherigen Sitz der Gesellschaft, in diesem Fall Hannover, fort.

Nach Ansicht des Landgerichts reichen die vom Amtsgericht festgestellten bzw. sonst ersichtlichen Umstände indes nicht aus, um von einer rechtsmissbräuchlichen Sitzverlegung auszugehen. Danach besteht eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen, da die Insolvenzschuldnerin sowohl bei der Antragstellung als auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihren Sitz im hiesigen Gerichtsbezirk hatte.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen ist damit rechtsverbindlich festgestellt; Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landgerichts bestehen nicht.

Dr. Gunnar Isenberg, LL.M. (University of Pennsylvania)
Richter am Landgericht

- Pressesprecher des Landgerichts Bremen -
Domsheide 16, 28195 Bremen
Mobil: 0176 42361782
Fax-Nr.: 0421 361 15837
E-Mail: pressestelle@landgericht.bremen.de